

Checkliste Nutztiertransporte

Transporteinheit

- Transporteinheit vor Einsatz gereinigt und desinfiziert
- Witterungsschutz gewährleistet (Hitze, Kälte, Wind, Niederschlag)
- Frischluftzufuhr und Abgasschutz sichergestellt
- Lichtquelle zur Kontrolle der Tiere vorhanden
- Wandhöhe 150 cm (Grossvieh) / 60 cm (Kleinvieh) gegeben
- Trennelemente vorhanden (bei Bedarf) und funktionsfähig
- Boden rutschfest und genügend eingestreut (saugfähiges Material)
- Behältnis dicht; Ausscheidungen können nicht ausfliessen
- Heckabschlussgitter bei Klautiertransport vorhanden
- Rampen gleitsicher; mit Querleisten bei Gefälle von >10 Grad
- Rampenseitenschutz bei Bodenabstand >50 cm vorhanden. Höhe: 100 cm für Grossvieh / 80 cm für Kleinvieh
- Keine Verletzungsgefahren

Tiere

- Tiere transportfähig und markiert
- Tiere nach Art, Alter, Grösse und Geschlecht getrennt. *Ausnahme:* gemeinsamer Transport von Tieren aus Mutterkuhherden
- Unverträgliche Tiere getrennt
- Pferde, ausgenommen Jungtiere, angebunden (Halfter)
- Rindvieh nicht am Hornansatz, Stiere nicht am Nasenring angebunden
- Transporteinheit nicht überstossen (siehe „Mindestraumbedarf“)
- Rinder über 500 kg nicht quergestellt bei Fahrzeugbreite <2.5 m

Dokumentation

- Begleitdokumente vorhanden, vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt
- Begleitschreiben oder tierärztliches Abschachtungszeugnis bei kranken / verletzten Tieren; Rotes Begleitdokument bei gesperrten Tieren

Spezielle Hinweise für gewerbmässige Transporte

- Transportfahrzeug amtlich geprüft / im Fahrzeugausweis eingetragen
- Aufschrift „lebende Tiere“ vorne / hinten auf Transporteinheit
- Aufschrift der verfügbaren Ladefläche in m² auf Transporteinheit
- Ausbildungsnachweis des Fahrers vorhanden (Nachweis der fachspezi-fischen berufsunabhängigen Ausbildung oder Viehhandelspatent)

Impressum

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, Ringstrasse 10,
7001 Chur, Tel.: 081 257 24 21, E-mail: info@alt.gr.ch

Nutztiertransporte

sicher – tierschonend - gesetzeskonform



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischun
Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni

Wer Nutztiere transportiert, hat zahlreiche Vorschriften aus der Strassenverkehrs-, Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung zu beachten. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Anforderungen für sichere, tierschonende und gesetzeskonforme Transporte von Klauentieren und Pferden zusammen. Ausführungen dazu finden sich in der Broschüre „Allgemeine Transportvorschriften für Huf- und Klauentiere sowie Geflügel“ der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte. → www.alt.gr.ch

Transportvoraussetzungen, Tiere und Dokumentation

Tiertransporte schonend und ohne unnötige Verzögerung

Alle zum Transport ausgewählten Tiere sind auf möglichst kurzem und direktem Weg dem Bestimmungsort zuzuführen (Halterwechsel, Alpung, Alpbazug, Behandlung, Schlachtung etc.).

Transportfähigkeit

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Bei kranken, verletzten und hochträchtigen Tieren sind besondere Vorsichtsmassnahmen angezeigt. Im Zweifelsfall tierärztliches *Attest* oder *Abschlachtungszeugnis* einholen!

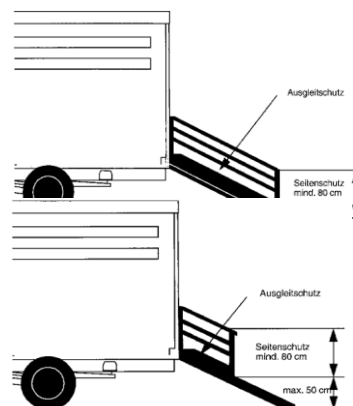
Begleitdokument

- Für alle Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sind die vollständig ausgefüllten *Original-Begleitdokumente für Klauentiere* mitzuführen. Werden die Tiere auf verschiedenen Fahrzeugen transportiert, ist in jedem Fahrzeug eine Dokumentkopie mitzuführen.
- Verbringungsgesperrte Tiere und Tiere aus gesperrten Betrieben benötigen ein *rotes Begleitdokument*.
- Pferde (Nutztiere), die zur Schlachthanlage transportiert werden oder die den Besitzer wechseln, müssen zusammen mit einer *Gesundheitsbescheinigung* transportiert werden (Pferdepass oder Formular). → www.agate.ch

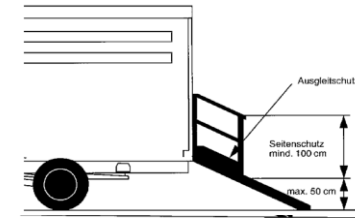
Anforderungen an Transportfahrzeug

- Keine **Kot- und Harnausscheidungsmöglichkeit** in die Umwelt!
- **Fahrzeugwände** mindestens 150 cm (Rindvieh und Equiden im Alter von über 3 Monaten) / 60 cm (Kleinvieh, Kälber, Fohlen) hoch.
- **Heckabschlussgitter** obligatorisch für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.
- **Rampen**

- Gleitsicher und mit Querleisten versehen, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet; Abstand zwischen den Leisten 15 – 35 cm.
- Der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasster Seitenschutz, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt; Seitenschutzhöhe: Rindvieh mind. 100 cm; Kleinvieh mind. 80 cm.



Ladefläche



Mindestraumbedarf

- Alle Tiere müssen genügend Raum zur Verfügung haben. Bei einer Fahrzeugbreite von <2.5 m, angebundene Rinder über 500 kg nicht querstellen!
- Wenn Tiere mehr als das Doppelte der Mindestfläche zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden. Folgender Mindestraumbedarf ist beim Transport zu gewährleisten:

Gewicht	Fläche/Tier	Mindesthöhe	Gewicht	Fläche/Tier	Mindesthöhe
Rinder			Schweine		
40-80 kg	0.30 m ²	W +20 cm	bis 15 kg	0.09 m ²	75 cm
80-150 kg	0.40 m ²	W +25 cm	15-25 kg	0.12 m ²	75 cm
150-250 kg	0.80 m ²	W +25 cm	25-50 kg	0.18 m ²	75 cm
250-350 kg	1.00 m ²	W +35 cm	50-75 kg	0.30 m ²	90 cm
350-450 kg	1.20 m ²	W +35 cm	75-90 kg	0.35 m ²	100 cm
450-550 kg	1.40 m ²	W +35 cm	90-110 kg	0.43 m ²	100 cm
550-700 kg	1.60 m ²	W +35 cm	110-125 kg	0.51 m ²	100 cm
> 700 kg	1.80 m ²	W +35 cm	125-150 kg	0.56 m ²	110 cm
			150-200 kg	0.69 m ²	110 cm
			> 200 kg	0.82 m ²	110 cm
Schafe nicht geschoren			Pferde		
< 30 kg	0.20 m ²	W +20 cm	Fohlen	0.85 m ²	W +40 cm
30-45 kg	0.25 m ²	W +25 cm	Leichte Pf	1.40 m ²	W +40 cm
45-60 kg	0.40 m ²	W +30 cm	Mittlere Pf	1.60 m ²	W +40 cm
> 60 kg	0.50 m ²	W +30 cm	Schwere Pf	1.90 m ²	W +40 cm
Schafe geschoren			Ziegen		
30-45 kg	0.25 m ²	W +25 cm	< 35 kg	0.25 m ²	W +50 cm
45-60 kg	0.33 m ²	W +30 cm	35-55 kg	0.33 m ²	W +50 cm
> 60 kg	0.40 m ²	W +30 cm	> 55 kg	0.50 m ²	W +50 cm
Auen hoch trächtig und Zuchtwidder					
Auen	0.50 m ²	W +30 cm			
Widder	0.50 m ²	W +30 cm			

W = Widerristhöhe